

biete der Gauwirtschaftskammern festgelegt worden; und letztlich war Bürckels Westmark selbständiger Reichsverteidigungsbezirk geworden.

Mit der "Anordnung für die Durchführung des totalen Kriegseinsatzes" vom 16. August 1944 erhielten ferner die Reichsverteidigungskommissare gegenüber allen Dienststellen der Mittel- und Unterstufe sowie der gewerblichen Wirtschaft ein umfassendes Auskunfts- und Weisungsrecht, nur noch an die allgemeinen Richtlinien der obersten Reichsbehörden gebunden; Änderungen im Verwaltungsaufbau waren ihnen untersagt. In die gleiche Richtung zielt die Übertragung der Aufgaben des Stellungsbaus am 23. August 1944 an die Gauleiter. Durch diese Vereinigung von Machtbefugnissen bei der Steuerung ziviler Verwaltungsgeschäfte in der Hand der Gauleiter wurden die zentrifugalen Tendenzen, die überall unter den Gauleitern vorhanden waren, gestärkt, und der einzelne konnte, vor allem wenn er in hoher Gunst bei Hitler stand, eine regelrechte Gauherrschaft aufbauen.

Bürckel allerdings war am 8. September 1944 der Aufpasser Willi Stöhr als "Bevollmächtigter des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissar für den Stellungsbau" beigegeben worden. Aufgrund von Aussagen von Bürckels Ehefrau nach dem Kriege habe er sich geweigert, sinnlose Befestigungsarbeiten durchführen zu lassen, um nicht durch die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft das Gebiet zum Kriegsschauplatz werden zu lassen, woraufhin ihn die Partei (Heinrich Himmler) als Gauleiter absetzte, - Umstände, die dann letztlich zu seinem möglicherweise erzwungenen Freitod führten. Im Sinne des in der Praxis sich allmählich wandelnden NS-Führerstaates in einen personalen Herrschaftsverband ist es "einleuchtend", daß er als "Defätist" dann eliminiert wurde, als er die Grundregeln der "NS-Staatsraison" verletzte. Gerade aber diese Vorgänge können zeigen, daß Bürckel weder reiner Befehlsempfänger seines "Führers" noch Mitläufer einer Clique sein wollte, zumindest nicht mehr konsequent in der Endphase seiner Laufbahn; dabei lassen sich seine früheren politischen Eigenmächtigkeiten durchaus als ein im Rahmen des Führerwillens sich bewegendes, antizipiertes Gehorsam deuten. In Anlehnung an eine Aussage Görings 1933 zur Machtverteilung innerhalb der NS-Führung, besaß Bürckel demnach solange soviel Macht, wie Hitler sie ihm zugestand. Bürckels eigenmächtiger Versuch, selbst aktiv politisch mitzugestalten, ließ ihn die Grenzen nationalsozialistischer Eigeninitiative sowie das Unrecht der Politik des NS-Staates am eigenen Leibe erfahren. Damit zeigt Bürckels politisches Handeln aber auch die Grenzen der polykratischen Desorganisation des NS-Regimes bzw. den Sieg der führerstaatlichen Autokratie noch in der Endphase des "Dritten Reiches"⁷.

War es den "Saarländern" nach der künstlichen Schaffung ihres Gebietes aufgrund des Versailler Saarstatuts innerhalb von 15 Jahren vielleicht noch nicht gelungen, ein historisch begründetes Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln, so bot das unter reichsdeutschem Einfluß auf längere Sicht angelegte Gebilde doch immerhin die Chance, ein territorial-politisch ausgerichtetes Bewußtsein aufgrund des gemeinsamen Schicksals von "Saar-Preußen" und "Saar-Pfälzern" bzw. "Saar-Bay-

⁷ Vgl. D. Rebutisch, Führerstaat, S. 533-553, bes. S. 552.